

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

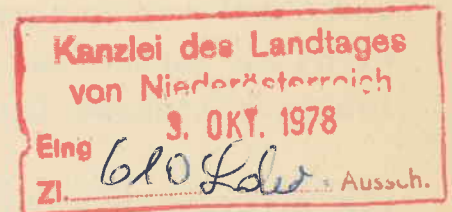
VI/5-279/30-1978 Bearbeiter 63 57 11
Tuchacek Kl.2952

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967 geändert wird.

1 Beilage

Hoher Landtag!



A) Allgemeines:

Der NÖ Landtag hat mit der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl.Nr. 208/1967, die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft sowie der in diesen Berufszweigen selbständig Erwerbstätigen geregelt. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt die erforderliche Antwort auf die in der Zwischenzeit geänderten legislativen und sachlichen Gegebenheiten dar.

1. Die im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 177/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 239/1965 aufgestellten Grundsätze, wurden durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 114/1977 geändert. Durch diese Novellierung, die von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft angeregt wurde, sollte im wesentlichen die für die Zulassung zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung sowie zur Meisterprüfung jeweils vorgesehene Wartezeit verkürzt und damit der zweite Bildungsweg erleichtert werden.

2. Darüberhinaus sind noch folgende Momente für die vorliegende Neuregelung maßgebend:

Der Prozeß des Strukturwandels in der Land- und Forstwirt-

schaft, der noch lange nicht beendet zu sein scheint, hatte bisher auch wesentliche Veränderungen für die Berufsausbildungssituation zur Folge. So hat die Zahl der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft erheblich abgenommen (1970 in NÖ: 7.533 männliche, 3.099 weibliche = insgesamt 10.632 ständige familienfremde Arbeitskräfte) und beträgt der Anteil der Fremdlehrverhältnisse an den in NÖ mit Stichtag 31. Dezember 1977 bestehenden 3.427 land- und forstwirtschaftlichen Lehrverhältnissen nur mehr ca. 3,5 % (davon ca. 2 % in der Fachrichtung Gartenbau), während der Rest auf sogenannte Heimlehrverhältnisse (Kinder der Selbständigen) entfällt.

Die Berufsausbildung hat sich daher in der Praxis mehr als betriebs-, denn als arbeitsmarktorientiert erwiesen. Ein großer Teil der landw. Betriebsführer, der Betriebsübernehmer sowie der familieneigenen Arbeitskräfte hat nämlich durch die bereits zurückgelegte eigene Ausbildung als richtig erkannt, daß die Zukunft den geprüften "Facharbeiter" bzw. "Gehilfen" und "Meister" erfordert, die auf Grund der erworbenen Kenntnisse geeignet sind, weitere Strukturänderungen oder technische Wandlungen in der Land- und Forstwirtschaft mit Erfolg zu bewältigen.

Die Anzahl der in Zukunft verbleibenden bzw. erforderlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist derzeit noch nicht abzuschätzen (1970 in NÖ: 52.964 Vollerwerbs-, 9.711 Zuerwerbs- und 36.698 Nebenerwerbsbetriebe sowie 1.889 Betriebe juristischer Personen). Gerade deswegen sollte die Berufsausbildung für die in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen weder eine berufliche Einbahn darstellen noch in eine Sackgasse münden.

Die dem vorliegenden Entwurf zugrundeliegenden Zielvorstellungen können allgemein wie folgt formuliert werden:

Die Basis der Berufsausbildung sollte eine gediegene Grundausbildung sein und dafür breiter angelegte Berufsbilder entwickelt werden, die den Zugang zu einer möglichst großen Gruppe ähnlich strukturierter Berufe eröffnen.

Die Bestimmungen über die Berufsverwandtschaften (§ 24 a), die mit Verordnung der Landesregierung näher auszuführen sein werden, zählen daher zu den entscheidenden Neuerungen dieser Novelle.

Durch sie soll die Anrechnung der aus verwandten Berufen stammenden Ausbildungszeiten in bestimmtem Ausmaß ermöglicht und damit den Mobilitätserfordernissen der modernen arbeitsteiligen Wirtschaft entscheidend Rechnung getragen werden.

Diesem Programm muß vorerst durch Anpassung bzw. Neuorientierung der fachlichen Berufsausbildungspläne sowie der Lehrpläne der berufsbildenden Schulen innerhalb der Berufszweige der Land- und Forstwirtschaft entsprochen werden. Danach wird im Sinne einer Gegenseitigkeit auch die Anerkennung von land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungszeiten, insbesondere auch die in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen zurückgelegten Schulzeiten, für die Berufsausbildung im Rahmen des gewerblichen Berufsausbildungsgesetzes 1969 anzustreben sein.

Eine weitere maßgebende Neuerung - bereits unter Pkt. 1 erwähnt - betrifft die nunmehr erweiterten Möglichkeiten eines zweiten Bildungsganges. Die Novelle sieht vor, daß jeder, der sich die Kenntnisse und Fertigkeiten auf anderem Wege als auf dem der ordentlichen Lehr- oder Ausbildungszeit erworben hat unter bestimmten Voraussetzungen zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung oder Meisterprüfung antreten kann. In diesem Sinne werden auch für die Nebenerwerbslandwirte von den zuständigen Stellen entsprechende ergänzende Bildungsangebote zu erstellen sein.

Die Vorteile die im Zusammenspiel von schulischer und betrieblicher Ausbildung liegen, sollen grundsätzlich auch in Hinkunft erhalten bleiben. Das sogenannte "duale Ausbildungssystem" hat in den letzten Jahren vorwiegend als Basis für die

Berufsausbildung der künftigen Betriebsübernehmer gedient, wobei diese allerdings schon bisher durch die Qualität der Ausbildung in den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen maßgebend beeinflusst wurde.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wurden neben den bereits angeführten Anpassungen an die geänderten Gegebenheiten auch legislative Verbesserungen vorgenommen. Die NÖ Landesregierung wird eine allfällige Gesetzesbeschlußfassung über diese Novelle voraussichtlich zum Anlaß einer Wiederverlautbarung der NÖ Berufsausbildungsordnung nehmen, womit diese Bestimmungen besser lesbar und leichter auffindbar sein werden.

B) Verfassungsrechtliche Lage

Das B-VG. kennt keinen eigenen Kompetenztatbestand für die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung. Bei der Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft hat sich der Bundesgesetzgeber auf Art. 12 Abs. 1 Z. 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, gestützt. Die im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. 239/1965, aufgestellten Grundsätze wurden in Artikel I der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967 ausgeführt und soll diese nunmehr - unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes BGBl. 114/1977 - durch die Ziffern 1 bis 42 des vorliegenden Gesetzentwurfes geändert werden.

Die Regelung der Berufsausbildung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen wurde in Artikel II der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967 auf der kompetenzrechtlichen Grundlage des Art. 15 Abs. 1 B-VG. getroffen.

Dies gilt auch für Ziffer 43 des vorliegenden Entwurfes, womit die bisherigen Bestimmungen geändert werden sollen.

C) Erläuterungen zu einzelnen Entwurfsbestimmungen:

Zu den Ziffern 1, 3, 9, 13, 20, 22, 26, 36, 37, 39 und 40:

Aus Anlaß der Novelle sollen auch Korrekturen insoferne erfolgen, als die Gliederungseinheiten (Abschnitte und Paragrafhe) durchgängig mit Überschriften versehen und zweckmäßige Zusammenfassungen vorgenommen werden. Der Systematikmangel in der äußeren Gestaltung des derzeit geltenden Gesetzes wird damit beseitigt.

Zu den Ziffern 2, 4, 10, 14 und 17:

Die Fundstellenzitate werden hiemit an den aktuellen Stand der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 angepaßt. Durch den Verzicht auf Anfügen einer auf die Fassung hinweisenden zusätzlichen Ziffer zur Gliederungszahl wird zum Ausdruck gebracht, daß die NÖ Landarbeitsordnung "in der jeweils geltenden Fassung" gemeint ist.

Zu den Ziffern 5, 7, 11, 12, 15, 16, 18 und 19:

Die bisherigen Bestimmungen wurden in sachlichem Zusammenhang mit den durch § 24 a erfolgenden Neuregelungen (Ziffer 38) gestrafft und bei den einzelnen Ausbildungszweigen und -stufen jeweils ein entsprechend formuliertes Ausbildungsziel als Grundlage für die Erlassung der Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungspläne eingefügt.

In Ausführung des Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 114/1977, wurde die für die Zulassung zur Meisterprüfung erforderliche Praxiszeit von vier auf drei Jahre herabgesetzt (§ 6, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1) und auch dem Forstgartenfacharbeiter die Möglichkeit zur Ablegung der Meisterprüfung geschaffen.

Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 Abs.4, 11 Abs.2 und 15 Abs.2 wird auf die nachstehenden Erläuterungen zu den Ziffern 6 und 8 hingewiesen.

Zu den Ziffern 6 und 8:

Die geänderten Verhältnisse, insbesondere der fortschreitende Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft enthalten Ansatzpunkte zur beruflichen Spezialisierung auch in diesem Bereich. Der erwarteten Tendenz sollte daher anlässlich der Novellierung der Ausbildungsvorschriften Rechnung getragen und die Bescheinigung besonderer Fähigkeiten bzw. Kenntnisse nicht - wie bisher - auf den Ausbildungszweig "Landwirtschaft" beschränkt, sondern auch für die "Sondergebiete der Landwirtschaft" und für die "Forstwirtschaft" eröffnet werden.

Damit könnte gleichzeitig ein verstärkter Ansatzpunkt für die Anrechnung der Ausbildung in verwandten Berufen u.a. auch im gewerblichen Bereich gegeben sein.

In rechtlicher Hinsicht kann sich allerdings bereits im Falle des neuen § 10 Abs. 4 die Frage erheben, ob diesen Entwurfsbestimmungen der § 6 des (in diesem Punkt durch die Novelle BGBl.Nr. 114/1977 nicht berührten) Grundsatzgesetzes entgegensteht, wonach die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dem ausgebildeten landwirtschaftlichen Facharbeiter besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können. Daraus könnte argumentum e contrario geschlossen werden, daß eine derartige Regelung durch die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der Gehilfen in den Sondergebieten der Landwirtschaft nicht zulässig ist. Unter Beachtung des in der Lehre anerkannten (vgl. Berchtold, Bemerkungen zur Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung, ÖJZ 1970, 282) und durch die B-VG-Novelle 1974 (Art. 15 Abs.6 i.d.F.BGBl.Nr. 444/1974) verfassungsgesetzlich abgesicherten Grundsatzes, daß die Landesgesetzgebung zwar nicht gegen nicht aufgezählte Grundsätze verstoßen, aber weitere Regelungen im grundsatzfreien Raum schaffen darf, kann die Bestimmung des § 10 Abs.4 des Entwurfes insofern als unbedenklich angesehen werden, als der Grundsatzgesetzgeber eben nur die Spezialisierung des landwirtschaftlichen Facharbeiters, nicht aber jene des Gehilfen in den Sondergebieten der Landwirtschaft

geregelt hat. Diese Ansicht wird durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erk.Slg. 3649/59, 3861/60) gestützt, wonach bei Auslegung eines Grundsatzgesetzes im Zweifelsfall diejenige Möglichkeit als zutreffend anzusehen ist, die der Ausführungsgesetzgebung den weiteren Spielraum läßt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Bestimmungen der §§ 11 Abs.2 und 15 Abs.2 (Ziffer 12 und 19), wonach die Möglichkeit eröffnet wird, dem Meister in einem Sondergebiet der Landwirtschaft bzw. dem Forstwirtschaftsmeister (Forstgartenmeister) besondere Kenntnisse auf einem im Verordnungsweg bestimmten Fachgebiet zu bescheinigen.

Von einer taxativen oder demonstrativen Aufzählung von Fachgebieten wurde bei der Formulierung dieser Bestimmungen Abstand genommen, um im Sinne der Lebensnähe der Verwaltung den erforderlichen Ermessensrahmen zu geben.

Hiebei ist von folgenden rechtlichen Erwägungen auszugehen:

Gemäß § 6 des Grundsatzgesetzes hat die Ausführungsgesetzgebung die Voraussetzungen zu bestimmen, unter welchen dem ausgebildeten landwirtschaftlichen Facharbeiter besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können, wobei eine beispielhafte Aufzählung dieser "Fachgebiete" gegeben wird. Das bisher geltende NÖ Ausführungsgesetz umschreibt in enger Anlehnung an das Grundsatzgesetz die in Frage kommenden Fachgebiete umfassend. Nunmehr soll die Landesregierung durch Verordnung die Fachgebiete bestimmen. Gegen diese Vorgangsweise erhebt sich kein grundsätzliches Bedenken, aber die Frage, ob nicht die vorgesehene Regelung eine formalgesetzliche Delegation darstellt. Wenngleich sich aus der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ein gewisses Abgehen von der strengen Auffassung des Legalitätsbegriffes abzuzeichnen scheint (vgl. z.B. Erk. vom 17. 12. 1977, G 44/77, V 32, 33/77), wird

doch eine "hinreichende Determinierung" des Inhaltes der zukünftigen Verordnungen durch den Gesetzgeber weiterhin zu verlangen sein. Der Gesetzgeber wird also zur Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes Begriffe festzulegen haben, deren Inhalt im Auslegungsweg ermittelt werden kann. Wörtlich führt der Gerichtshof im erwähnten Erkenntnis aus, es hänge "vom Gegenstand der Regelung ab, auf welche Weise und in welchem Ausmaß der Gesetzgeber das Verhalten des Verordnungsgebers vorausbestimmt. Hängt der Verordnungsinhalt nach dem Willen des Gesetzgebers von sich ändernden Faktoren ab, so kann es der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber überlassen, diese Umstände festzustellen und sich daran bei Erlassung der Verordnung zu orientieren. Aus dem Wesen einer derartigen Regelung ergibt sich, daß der - an sich bei jeder Rechtskonkretisierung bestehende - Spielraum relativ groß ist. Dagegen ist vom Standpunkt des Art. 18 Abs. 2 B-VG grundsätzlich nichts einzuwenden."

Um dem erwähnten Erfordernis zu entsprechen, soll für die Bestimmung derartiger Fachgebiete der Stand der Spezialisierung in der Land- und Forstwirtschaft maßgeblich sein.

Für das Sondergebiet "Ländliche Hauswirtschaft" könnten z.B. zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der Gästebeherbergung und des Fremdenverkehrs, der Sozialhilfe (z.B. auch für die Ausbildung als Dorfhelferin) in Betracht kommen; für das Sondergebiet "Gartenbau" z.B. zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet des Blumen- und Zierpflanzenbaues, des Gemüsebaues, des Obstbaues, der Blumenbinderei; für das Sondergebiet "Weinbau und Kellerwirtschaft" z.B. zusätzliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Buschenschankes von Bedeutung sein. Für die Forstwirtschaft könnten zusätzliche Kenntnisse z.B. auf einem der bisherigen Teilgebiete (Waldpflege, Maschinelle Holzbringung, Wegebau oder Holzausformung auf Zentrallagerplätzen) bescheinigt werden.

Zu Ziffer 21:

Landwirtschaftliche Lehrlinge haben in jenen Jahren, in denen sie keine einschlägige Berufs- oder Fachschule besuchen (können), zusätzlich die angeführten ergänzenden Fachkurse zu absolvieren. Die bisherigen Bestimmungen wurden dahingehend ergänzt, daß die Dauer der jeweils erforderlichen Fachkurse von einer Woche auf mindestens zwei Wochen aufzustocken ist. Der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Fachschule soll jedoch die vorgeschriebenen Fachkurse ersetzen.

Zu den Ziffern 23 und 24:

Durch die bisherige Formulierung des § 17 Abs. 1 wird eine sachlich unbegründete Einschränkung bewirkt, die nunmehr wegfallen sollte.

Mit der Bestimmung des § 17 Abs. 2 wird das Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 114/1977, ausgeführt. Damit soll jenen Arbeitnehmern, die wegen besonderer Umstände oder wegen ihres Lebensalters für eine Lehrausbildung nicht oder nicht mehr in Frage kommen, die Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung erleichtert werden. Die einschränkende Bestimmung für den Gartenbau wird gleichzeitig aufgehoben. Mit der vorgesehenen Aufstockung des vorgeschriebenen Vorbereitungskurses von bisher mindestens zwei auf nunmehr mindestens drei Wochen wird den Ausbildungserfordernissen besser entsprochen werden können.

Die Bestimmung des bisherigen § 17 Abs. 2 lit. a) hat in § 24 a Abs. 3 und 4 Eingang gefunden.

Der bisherige § 17 Abs. 4 erweist sich im Hinblick auf die Einfügung der Bestimmungen des § 24 a als systemwidrig und hätte daher zu entfallen.

Zu Ziffer 25:

Diese Bestimmungen führen den § 20 des Grundsatzgesetzes neu aus. Die Nachsicht von Voraussetzungen für die Zulassung

zu Berufsprüfungen wird von der Landesregierung jedenfalls zu erteilen sein, wenn die geforderten Bedingungen erfüllt werden.

Für den Fall, daß keine entsprechende schulische Ausbildung nachgewiesen werden kann, soll jeweils ein Vorbereitungskurs die Erreichung eines bestimmten Mindeststandards gewährleisten. Der Vorbereitungskurs soll für die Facharbeiter - bzw. Gehilfenstufe mindestens drei Wochen, für die Meisterstufe mindestens sechs Wochen dauern.

Zu den Ziffern 27 bis 30:

Diese enthalten bloß legistische Verbesserungen bzw. Ergänzungen im sachlichen Zusammenhang mit bisherigen Änderungen.

Zu den Ziffern 31 und 32:

Die bisherigen Prüfungsbestimmungen haben sich nach Ansicht von Prüfern und Prüflingen als unzweckmäßig erwiesen. So wird z.B. ein Landwirtschaftsmeister, der nach fortgesetzter Berufsausbildung auch die Weinbau- und Kellermeisterprüfung ablegen will, hiebei in einigen Gegenständen (wie Staatsbürgerkunde, Standeskunde, Arbeits- und Sozialrecht) geprüft, die er bereits bei der ersten Meisterprüfung bestanden hat. Weiters wird als besondere Härte angesehen, daß bei dem großen Stoffumfang einer Meisterprüfung (8 theoretische und 4 praktische Prüfungsgegenstände) die Gesamtprüfung zu wiederholen ist, wenn ein Prüfungsgegenstand mit "nicht genügend" bewertet wird und sich damit ein schlechteres Gesamtergebnis als "befriedigend" ergibt.

Die gegenständlichen Bestimmungen wurden daher entsprechend einer Anregung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle neu gefaßt, insbesondere auch die Fristen für Wiederholungsprüfungen zweckentsprechend gestaffelt, je nach dem ob nur ein Teil oder die gesamte Prüfung zu wiederholen ist.

Bei der relativ großen Anzahl von Berufsprüfungen werden die nunmehrigen Erleichterungen auch zu einer teilweisen Entlastung der Prüfungskommissäre beitragen.

Zu Ziffer 33:

Diese Bestimmungen wurden neu gefaßt und dabei auf entbehrliche Verweisungen verzichtet.

Das Prüfungszeugnis soll nebender erworbenen Berufsbezeichnung nunmehr auch die Noten in den einzelnen Prüfungsgegenständen auf der Rückseite des Zeugnisses ersichtlich machen.

Zu Ziffer 34:

In Hinkunft sollen als Prüfungskommissäre nur noch Personen in Betracht kommen, die eine mittlere oder höhere Berufsausbildung abgeschlossen oder eine entsprechende einschlägige Berufsstellung erreicht haben. Die bisherigen Bestimmungen über die Bestellung von Facharbeitern bzw. Gehilfen als Prüfungskommissäre können entfallen, da für diese Zwecke im allgemeinen bereits eine ausreichende Anzahl von Meistern zur Verfügung steht.

Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch Facharbeiter für einzelne Zweige der Berufsausbildung als Prüfer herangezogen werden können, sofern sie die Voraussetzungen der neugefaßten Bestimmung erfüllen.

Zu Ziffer 35:

Mit der vorliegenden Änderung sollen die bisherigen Erfahrungen berücksichtigt und den Prüfungskommissionen auch im Notfall eine weitgehende Funktionsfähigkeit gegeben werden.

Zu Ziffer 38:

Die Bestimmungen über die Anrechnung von Ausbildungszeiten in verwandten Berufen oder in Schulen führen den § 18 des Grundsatzgesetzes neu aus. Im Rahmen des vorgestellten Systems wird auf die durch § 5 Abs.2, § 10 Abs.2 und § 13 Abs.2 des Grundsatzgesetzes gegebenen Einschränkungen hinsichtlich der Anrechnung von Lehrzeiten entsprechend Bedacht genommen.

Die in den Abs.1 und 2 getroffenen Formulierungen, welche die von der Landesregierung zu erlassenden Durchführungsverordnungen determinieren, sollen gegebenenfalls auch eine raschere Anpassung der rechtlichen Verhältnisse an die tatsächlichen wirtschaftlichen Erfordernisse ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auf die unter A) Z. 2 stehenden Ausführungen hingewiesen.

Durch die Bestimmungen der Abs.3 und 4 können einschlägige Schul-, Lehrgangs- oder Kurszeiten - sofern sie nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zurückgelegt wurden - zur Gänze auf die erforderlichen Lehr- oder Praxiszeiten angerechnet werden. Darüberhinaus sollen die durch den erfolgreichen Besuch von zwei- bzw. dreistufigen land- und forstw. Schulen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter bestimmten qualifizierenden Voraussetzungen den theoretischen Teil der einschlägigen Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung ersetzen. Der Prüfling soll jedoch das Recht behalten sich die für diesen Fall ins Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfungszeugnis zu übernehmenden Schulnoten, durch eine entsprechende Ablegung des theoretischen Teiles der Berufsprüfung in allen oder einzelnen Gegenständen zu verbessern (Abs. 5 und 6).

Über die jeweilige Anrechnung von Lehr-, Praxis- und Schulzeiten wird im Einzelfall die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anlässlich des Ansuchens um Zulassung zur Prüfung (§ 22 Abs.2) oder gegebenenfalls die NÖ Landesregierung (§ 18 oder § 29 Abs.2 und 3) zu entscheiden haben.

Zu Ziffer 41:

Die bisherige Bestimmung über die Befreiung von Verwaltungsabgaben wurde neu gefaßt und damit legislativ verbessert. Auf die deklarative Aufnahme der Bestimmungen des § 23 Abs.1 und 2 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, die die Befreiung von Gebühren enthalten, wurde verzichtet.

Zu Ziffer 42:

Die vorliegende Strafbestimmung wurde im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und des österreichischen Vorbehaltes hiezu neu gefaßt.

Zu Ziffer 43:

Im Artikel II wird die Berufsausbildung des nicht durch § 1 Abs. 1 erfaßten Personenkreises, insbesondere der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft geregelt. Für die Erreichung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenstufe sind an Stelle der Lehre die Bestimmungen der §§ 17 Abs.2 oder 18 Abs.1 maßgebend.

Die Sonderbestimmungen des Abs.3 lit.c sollen die Erreichung der Meisterstufe auch jenen Ausbildungswerbern aus dem Kreise der Selbständigen, insbesondere jenen Nebenerwerbslandwirten ermöglichen, die nicht die üblichen Voraussetzungen (lit.a und b) erfüllen. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß der in Betracht kommende Personenkreis überwiegend seit frühester Jugend durch Mitarbeit im elterlichen Betrieb eine Ausbildung besonderer Art erfährt und anschließend diese Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen einer späteren Tätigkeit in einem verwandten Beruf oder als landw. Betriebsführer erweitert und festigt. Auf Grund des erforderlichen fortgeschrittenen Lebensalters ist die Verkürzung der Praxiszeit in Verbindung mit einem erfolgreich zurückgelegten einschlägigen Schul-, Lehrgangs- bzw. Kursbesuch gerechtfertigt.

Zu Ziffer 44:

Der bisherige Abs. 2 hat als überholt zu entfallen. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 1 hingewiesen.

D) Schlußbemerkungen

Dem Land wird durch das vorliegende Gesetz gegenüber der bisherigen Rechtslage voraussichtlich kein Mehraufwand erwachsen.

Der Gesetzentwurf wurde einem ordentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen. Die darin geltend gemachten Einwendungen sachlicher und legistischer Natur wurden - soweit erforderlich und zweckmäßig - im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst ist beigeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

